

# KUNDENRICHTLINIEN

## Debit Master Karten (“DMC-Karten”)

---

Stand: Feber: 2021

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem DMC-Karten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser DMC-Karten (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Kartenservice

Die DMC-Karte ist ein Produkt von Mastercard, welches Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

#### 1.2. Funktion für kontaktloses Zahlen

DMC-Karten mit dem Symbol für kontaktloses Zahlen ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

#### 1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung der DMC-Karte. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen DMC-Karte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

#### 1.4. Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren:

Kartendaten sind die auf der DMC-Karte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Vertragsunternehmen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und CVC (=Card Verification Code). Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein.

#### 1.5. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer DMC-Karte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den DMC-Karte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.

## 1.6. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer DMC-Karte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

## 1.7. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der DMC-Karte an den Karteninhaber als angenommen.

## 1.8. Benutzungsmöglichkeiten der DMC-Karte für den Karteninhaber

### 1.8.1. Geldausgabeautomaten (GAA)

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der DMC-Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der DMC-Karte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beheben.

**Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise die Bargeldbehebung unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.**

### 1.8.2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der DMC-Karte angeführten Symbol und/oder dem Symbol für kontaktloses Zahlen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der DMC-Karte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### 1.8.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der DMC-Karte angeführten Symbol für kontaktloses Zahlen gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der (sowohl physischen als auch digitalen) DMC-Karte ohne Einstecken der DMC-Karte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der DMC-Karte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,-- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der DMC-Karte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Vor dem erstmaligen Einsatz der DMC-Karte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

#### 1.8.4. Kartenzahlungen im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der DMC-Karte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber im Rahmen der Bedingungen für das DolomitenBank Electronic Banking (Internetbanking) mit der DolomitenBank vereinbarte und genutzte Authentifizierungsverfahren herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren.

#### 1.8.5. Nutzung der digitalen DMC-Karte

**1.8.5.1. Digitale DMC-Karte:** Die digitale DMC-Karte ist ein (digitales) Abbild der physischen DMC-Karte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Kundenrichtlinien die digitale DMC-Karte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

**1.8.5.2.** Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Kontoinhaber, zu welchem eine physische DMC-Karte ausgegeben ist, die Möglichkeit, diese physische DMC-Karte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Alle Karteninhaber können die Aktivierung der digitalen DMC-Karte für die auf sie lautenden physischen DMC-Karten in Wallets beantragen.

**1.8.5.3. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet (gemeinsam: Wallet):** Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellten Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen DMC-Karte ermöglicht wird.

Bei der Banken-Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen DMC-Karte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

**1.8.5.4. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP):** Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut (per SMS, per E-Mail oder App-Nachricht) zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der digitalen DMC-Karte in der Endgeräte-Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der digitalen DMC-Karte in der Banken-Wallet ist kein Einmalpasswort erforderlich.

**1.8.5.5. Geräte-PIN:** Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

**1.8.5.6. Biometrische Mittel:** Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) ermöglichen es, am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen (Punkt 4) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe der Geräte-PIN nicht erforderlich.

## **1.8.6. Nutzung der DMC-Karte für die Zoin-Funktion**

**1.8.6.1. ZOIN-Funktion:** Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur DMC-Karte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.8.6.3) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8.6.8) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers mit Hilfe der DMC-Karte über ein mobiles Endgerät.

**1.8.6.2.** Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine DMC-Karte ausgegeben ist, die Möglichkeit, mit dieser DMC-Karte auch die ZOIN (Person-to-Person)-Funktion zu nutzen. Alle Karteninhaber können die Aktivierung der Zoin-Funktion beantragen.

### **1.8.6.3. ZOIN-Transaktion**

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer DMC-Karte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8.6.8) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (=Sender) an den Empfänger; d.h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer DMC-Karte ist, bezahlt.

### **1.8.6.4. ZOIN-PIN**

Die ZOIN-PIN (Persönliche Identifikationsnummer) ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt.

Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- das Senden eines Geldbetrages an einen von ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.8.6.3)
- die Freigabe der DMC-Karte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 1.8.3.

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen gemäß Punkt 1.8.6.3) nicht mehr möglich. Um die DMC-Karte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.8.6.7) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

### **1.8.6.5. Biometrische Mittel**

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) sind wie die ZOIN-PIN Elemente, um am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.8.6.3) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung der Zahlung, ist die Eingabe der ZOIN-PIN nicht erforderlich.

### **1.8.6.6. Wallet**

Bei der Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

### **1.8.6.7. ZOIN-Benutzerkonto**

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für die ZOIN-Funktion relevanten Daten und Einstellungen.

### 1.8.6.8. Kartenummer

Die Kartenummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der DMC-Karte bestehend aus bis zu 16 Ziffern. Diese identifiziert die DMC-Karte des Karteninhabers.

### 1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen

und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der DMC-Karte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

### 1.10. Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

**Achtung:** Gesonderte Entgeltvereinbarungen zwischen dem Konto- bzw. Karteninhaber und Dritt-App-Anbietern liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

### 1.11. Haftung des Kontoinhabers

**1.11.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der (physischen oder digitalen) DMC-Karte bzw. der ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

**1.11.2.** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

### 1.12. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

physische DMC-Karte: Nach viermaliger Falscheingabe des persönlichen Codes in Folge ist die DMC-Karte für den aktuellen Kalendertag gesperrt. In der Folge sind noch drei Eingaberversuche möglich, bei jeder Falscheingabe erfolgt jeweils eine Sperre für den aktuellen Kalendertag. Ist auch beim letzten Versuch die Eingabe des persönlichen Codes falsch, wird die Karte eingezogen. Nach einmaliger richtiger Eingabe des persönlichen Codes sind alle Funktionen der Karte wieder vollständig hergestellt.

digitale DMC-Karte: Wird bei der Nutzung der digitalen DMC-Karte an einer POS-Kasse (Punkt 3.3.) der persönliche Code abgefragt und drei Mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die digitale DMC-Karte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

### 1.13. Verfügbarkeit des Systems

**Achtung:** Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme oder zu Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

### 1.14. Gültigkeitsdauer der DMC-Karte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

#### **1.14.1. Gültigkeitsdauer der DMC-Karte**

Die DMC-Karte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

#### **1.14.2. Austausch der DMC-Karte**

Bei aufrechtem Kartenvertrag stellt das Kreditinstitut dem Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue DMC-Karte zur Verfügung.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die DMC-Karte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue DMC-Karte zur Verfügung zu stellen.

#### **1.14.3. Vernichtung der DMC-Karte**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen DMC-Karte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten DMC-Karte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine DMC-Karte zu vernichten.

#### **1.14.4. Dauer des Kartenvertrags**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der DMC-Karte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der DMC-Karte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der DMC-Karte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

#### **1.14.5. Rückgabe der DMC-Karte**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen DMC-Karten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige DMC-Karte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene DMC-Karten zu sperren und/oder einzuziehen.

### **1.15. Änderung der Kundenrichtlinien**

Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

An einen Kunden, der Verbraucher ist, kann die Mitteilung über die angebotenen Änderungen in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des Internetbankings abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das Internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail, oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln.

Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

### **1.16. Adressänderungen**

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Konto- oder Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

### **1.17. Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

## **2. Bestimmungen für die DMC-Karte**

### **2.1. Benützungsinstrumente**

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die DMC-Karte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Sofern vereinbart, ist das Kreditinstitut berechtigt, die DMC-Karte und den persönlichen Code an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Karteninhabers zu versenden, DMC-Karte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

Die DMC-Karte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

### **2.2. Limitvereinbarung und Limitsenkungen**

#### **2.2.1. Limitvereinbarung**

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der DMC-Karte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der DMC-Karte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

#### **2.2.2. Limitsenkungen**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

### **2.3. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.8. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der DMC-Karte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die DMC-Karte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

### **2.4. Pflichten des Karteninhabers**

### **2.4.1. Unterfertigung der DMC-Karte**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die DMC-Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

### **2.4.2. Verwahrung der DMC-Karte und Geheimhaltung des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die DMC-Karte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der DMC-Karte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

### **2.4.3. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der DMC-Karte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der DMC-Karte zu veranlassen.

## **2.5. Abrechnung**

Transaktionen unter der Verwendung der DMC-Karte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## **2.6. Umrechnung von Fremdwährungen**

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs,
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens vier auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

## **2.7. Sperre**

**2.7.1.** Die Sperre einer DMC-Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:



- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite [www.psa.at](http://www.psa.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags

wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen DMC-Karten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann (Folgenummer).

**2.7.2.** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von DMC-Karten bzw. einzelner DMC-Karten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue DMC-Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

**2.7.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die DMC-Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur DMC-Karte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der DMC-Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der DMC-Karte besteht; oder
- c) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der DMC-Karte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

Eine Sperre aus den vorstehend in a) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Bank zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für diese Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der DMC-Karte in diesen Ländern zu ermöglichen.

**Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 125, – weiterhin möglich.**

### 3. Bestimmungen über die digitale DMC-Karte

#### 3.1. Aktivierung der digitalen DMC-Karte in einer Wallet

Damit der Karteninhaber seine digitale DMC-Karte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische DMC-Karte und ein für dessen Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät.

Auf einem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der digitalen DMC-Karte vorgesehene App (Banken- oder Endgeräte-Wallet) installiert sein. Die Aktivierung der digitalen DMC-Karte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Banken- Wallet oder der Endgeräte-Wallet. Zusätzlich muss eine gültige Internetbanking-Vereinbarung mit dem Kreditinstitut vorliegen.

Im Zuge der Aktivierung der digitalen DMC-Karte in der Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber je nach Vereinbarung per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält oder bei Verwendung der Banken-Wallet mit Hilfe der DolomitenBanking (Internetbanking)-Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) des Kreditinstitutes sowie der Bestätigung der Kontrollzahl in der DolomitenBank Smart-ID-App.

Jede digitale DMC-Karte kann nur einmal je mobilem Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von digitalen DMC-Karten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

### **3.2. Vertragsabschluss**

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der digitalen DMC-Karte in einer Endgeräte-Wallet oder in einer Banken-Wallet zustande.

### **3.3. Nutzung der digitalen DMC-Karte**

#### **3.3.1. An Geldausgabeautomaten**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der physischen DMC-Karte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen DMC-Karte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

**Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.**

#### **3.3.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (POS-Kassen), mit Hilfe der digitalen DMC-Karte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

##### **3.3.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – biometrischen Mittels und
- Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

##### **3.3.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes**

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse und
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen.

Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### **3.3.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Banken-Wallet**

#### **3.3.2.1. Für Zahlungen mit Hilfe der Banken-Wallet**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS- Kassen“), mit Hilfe der digitalen DMC-Karte in einer Banken-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienst- leistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch

- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse und
- durch Eingabe des persönlichen Codes und
- Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **3.3.2.2. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Banken-Wallet**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS- Kassen“), mit der digitalen DMC-Karte in einer Banken-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf

insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

### **3.3.3. In Apps und auf Websites (e-commerce) bei Speicherung der digitalen DMC-Karte in der Endgeräte-Wallet**

Wenn der Karteninhaber seine digitale DMC-Karte in einer Endgeräte-Wallet aktiviert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen DMC-Karte als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 3.3.1 und Punkt 3.3.2), mit seiner digitalen DMC-Karte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den

Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### **3.4. Limitvereinbarung und Limitänderung**

#### **3.4.1. Limitvereinbarung**

Für die digitale DMC-Karte gelten die jeweils mit dem Kontoinhaber für die Benutzung der physischen DMC-Karte vereinbarten Limits, werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die digitale DMC-Karte entsprechend.

Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der digitalen DMC-Karte in der Wallet werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der physischen DMC-Karte vereinbart wurde, angerechnet.

#### **3.4.2. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 3.3. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die (physische und digitale) DMC-Karte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

### **3.5. Pflichten des Karteninhabers**

#### **3.5.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes**

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen digitale DMC-Karten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner digitalen DMC-Karte auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Warnhinweis: Wenn die digitalen Bezugskarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

Der zur digitalen DMC-Karte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen DMC-Karten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes und des Einmalpasswortes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

#### **3.5.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen DMC-Karte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der digitalen DMC-Karte zu veranlassen.

### 3.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung bargeldloser Zahlungen in ausländischen Währungen wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung entsprechend dem unter Punkt 2.6. dargelegten Verfahren umgerechnet.

### 3.7. Sperre

Die Sperre der digitalen DMC-Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie oben unter Punkt 2.7. beschrieben beauftragt werden, wobei jedoch folgende Besonderheiten zu beachten sind:

- Die Sperre kann zusätzlich im Electronic Banking (Internet Banking) beauftragt werden.
- Die Sperre bewirkt nur die Sperre der digitalen DMC-Karte in der Wallet, nicht jedoch der physischen DMC-Karte. Die Nutzung der physischen DMC-Karte ist weiterhin möglich. Sollte auch die physische DMC-Karte gesperrt werden, ist deren Sperre gesondert zu veranlassen. Bei Sperre der physischen DMC-Karte ist die digitale DMC-Karte in der Wallet ebenfalls gesondert zu sperren, sonst ist die Nutzung der digitalen DMC-Karte in der Wallet weiterhin möglich.

### 3.8. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

3.8.1. Das Vertragsverhältnis für die Nutzung der digitalen DMC-Karte in der Wallet wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische DMC-Karte.

3.8.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der digitalen DMC-Karte in der Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

3.8.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Im Falle einer Nichtnutzung der digitalen Bezugskarte durch den Karteninhaber über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, ist das Kreditinstitut aus Sicherheitsgründen berechtigt, die digitale Bezugskarte ohne weitere Kundeninformation und mit sofortiger Wirksamkeit zu löschen. Die Löschung stellt nur eine Sicherheitsmaßnahme dar, der Karteninhaber kann die digitale Bezugskarte jederzeit neuerlich aktivieren.

3.8.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Diesbezüglich gilt Z 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8.5. Das Kreditinstitut ist berechtigt die digitale DMC-Karte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 3.8.2. oder Punkt 3.8.3. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 3.8.4. zu löschen.

3.8.6. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der digitalen DMC-Karte in der Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

**Warnhinweis:** Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische DMC-Karte im Umfang des Kartenvertrages weiter-verwendet werden kann.

### 3.9. Deaktivierung von digitalen DMC-Karten in der Wallet

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe eines mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten digitalen DMC-Karten zu deaktivieren.

**Warnhinweis:** Wenn die digitalen DMC-Karten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

### 3.10. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und mobilen Endgeräte Hersteller

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der digitalen DMC-Karte in einer Wallet, zur Nutzung der digitalen DMC-Karte in einer Wallet, zu Limitvereinbarung und -änderung sowie zur Sperre der digitalen DMC-Karte in der Wallet zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

## 4. Bestimmungen über die Nutzung der Zoin-Funktion

### 4.1. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der DMC-Karte für die ZOIN-Funktion

Damit der Karteninhaber die DMC-Karte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- muss er über eine gültige Internetbanking-Vereinbarung verfügen,
- benötigt er eine gültige DMC-Karte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Nutzung der DMC-Karte für die ZOIN-Funktion vorgesehene Wallet auf das mobile Endgerät laden,
- muss sich der Karteninhaber für die ZOIN-Funktion im ZOIN-Benutzerkonto seiner Wallet registrieren. Es kann nur eine DMC-Karte pro Mobiltelefonnummer für die ZOIN-Funktion registriert werden.

### 4.2. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine DMC-Karte für ZOIN-Funktion registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der DMC-Karte zur ZOIN-Funktion möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartenummer (Punkt 1.9) des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird erst mit Aktivierung der DMC-Karte für die ZOIN-Funktion vom Kreditinstitut angenommen.

### 4.3. Benützungsmöglichkeiten

#### 4.3.1. Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner DMC-Karte ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden).

Der Karteninhaber weist durch Eingabe

- der ZOIN-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem für ZOIN registrierten Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers sowie
- Betätigung der Auslösetaste in der Wallet

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine DMC-Karte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die DMC-Karte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an. Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner DMC-Karte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

#### **4.3.2. Geld empfangen**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner DMC-Karte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner DMC-Karte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben.

Fremdwährungstransaktionen sind ausgeschlossen.

#### **4.3.3. Kleinbetragszahlungen**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der DMC-Karte ohne Eingabe der ZOIN-PIN durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion zu senden.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das Kreditinstitut an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der ZOIN-PIN gezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.

Will der Karteninhaber eine Kleinbetragszahlung unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine DMC-Karte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die DMC-Karte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.

Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner DMC-Karte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

#### **4.4. Limitvereinbarung und Limitänderung**

#### **4.4.1. Limitvereinbarung**

Für die ZOIN-Funktion gelten die jeweils für die Benutzung der DMC-Karte bei Online-Transaktionen vereinbarten Limits, werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die ZOIN-Funktion entsprechend. ZOIN-Transaktionen werden auf den maximalen Rahmen, der für die Zahlung mit der DMC-Karte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

#### **4.4.2. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4.3. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der DMC-Karte für ZOIN-Transaktionen nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die DMC-Karte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

### **4.5. Pflichten des Karteninhabers**

#### **4.5.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN**

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die Wallet auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Die ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die ZOIN-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

#### **4.5.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der ZOIN-Funktion der DMC-Karte zu veranlassen.

### **4.6. Sperre**

Die Sperre der ZOIN-Funktion kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie oben unter Punkt 4.5.2 beschrieben beauftragt werden, wobei jedoch folgende Besonderheiten zu beachten sind:

**Achtung:** Trotz der Sperre der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der ZOIN-Funktion der DMC-Karte. Die ZOIN-Funktion der DMC-Karte ist gesondert, wie in Punkt 4.5.2 dieser Kundenrichtlinie vorgesehen, zu sperren! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden

### **4.7 Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund**

Das Vertragsverhältnis für die Nutzung der DMC-Karte für ZOIN-Transaktionen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende DMC-Karte.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der DMC-Karte für ZOIN-Transaktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.



Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Diesbezüglich gilt Z 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der DMC-Karte für ZOIN-Transaktionen werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

**Achtung: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der DMC-Karte für ZOIN-Transaktionen nicht eine Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die DMC-Karte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.**

#### **4.8. Deregistrierung von der ZOIN-Funktion**

Der Karteninhaber hat die ZOIN-Funktion in folgenden Fällen über die Wallet zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät

**Achtung: Trotz Deregistrierung von der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartennummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.**

#### **4.9. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers**

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der DMC-Karte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

#### **4.10. Änderung seiner Mobiltelefonnummer**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer dem Kreditinstitut unverzüglich der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten bekanntzugeben